

BUNDESFACHGRUPPE SCHWERTRANSPORTE UND KRANARBEITEN (BSK) e.V.

Haus des Straßenverkehrs
Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt/Main

Tel.: 069/7919-342
Fax.: 069/7919-327
team@bsk-ffm.de



www.bsk-ffm.de - www.schwergut-deutschland.de - www.nix-ohne-uns.de

01. Juni 2018

BSK erreicht erneute Verlängerung der Übergangsfrist für den Einsatz von Verwaltungshelfern (VwH) in Hessen

Bekanntlich endet die Übergangsfrist zum Einsatz von VwH in Hessen am 30. Juni 2018. In vielen Gesprächen mit den Leitungsebenen im Innen- und im Verkehrsministerium konnten wir eine erneute Verlängerung der Übergangsfrist zum Einsatz von VwH in Hessen erreichen. Bis zum

31. Dezember 2018

kann in begründeten Ausnahmefällen auf eine Polizeibegleitung anstelle eines VwH zurückgegriffen werden. Wichtig ist aber auch in diesem Zeitraum, dass die Etablierung des Einsatzes des VwH gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (Rn. 122 und 123) fortschreitet.

Die Verwaltungsvorschrift gibt klare Vorgaben, wann eine Polizeibegleitung anzuordnen ist (Rn. 134 bis 138). In anderen Fällen, in denen eigentlich eine Polizeibegleitung anzuordnen wäre, aber diese durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann, soll nachstehendes Prozedere durchlaufen werden:

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde hat dann grundsätzlich zu prüfen, ob

1. vereinfachte straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, wie z. B. bestehende Beschilderungen mit Verkehrszeichen StVO, Lichtzeichenanlagen (LZA) oder umprogrammierbare LZA entlang des Fahrtweges vielleicht in Verbindung mit einem Begleitfahrzeug möglich und ausreichend sind oder ob

2. diese nicht ausreichen und die straßenverkehrsrechtliche Anordnung zum Einsatz von VwH und einem oder mehreren BF 4 mit entsprechenden Regelplänen (offizielle Bezeichnung für ein Roadbook) vorzunehmen ist und entsprechende Verpflichtungen und Einweisungen angeordnet werden müssen. Oder

3. in begründeten Einzelfällen auf die Polizei zur Begleitung zurückgegriffen werden kann bzw. muss (wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Ermessensentscheidung durch Beamte vor Ort auftreten kann).

Die Zustimmung der jeweiligen Verkehrsbehörde im Anhörungsverfahren ist nach der Entscheidung – ob 1., 2. oder 3. – unabhängig von der Vorlage des Regelplanes zu erteilen.

Wir werden natürlich diese Entwicklung weiterhin begleiten.